

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025

Nummer: 23

Datum: 25. November 2025

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für Zusatzstudien des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 25. November 2025

**Studien- und Prüfungsordnung für
Zusatzzstudien des Zentrums für Sprachen und interkulturelle
Kompetenz
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof 2
(Studien- und Prüfungsordnung Sprachen – SPO-Sprachen)**

Vom 25. November 2025

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand**

(1) ¹Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen in den vom Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz durchgeführten Zusatzzstudien (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG), soweit diese nicht Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung UNIcert® (SPO-UNIcert®) sind.
²Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) ¹Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Studien. ²Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) zu beachten.

**§ 2
Studienziel**

¹Studienziel ist – je nach Modul – das Erlernen einer Fremdsprache, die Erweiterung vorhandener Fremdsprachenkenntnisse um spezielle allgemeinsprachliche Kompetenzen für Studium und Berufsleben oder eine fachsprachliche Vertiefung. ²Daneben können auch interkulturelle Kompetenzen zu den angestrebten Lernzielen von Modulen gehören.

**§ 3
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen setzt neben der Immatrikulation (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) eine Anmeldung für das jeweilige Modul voraus. ²Die Anmeldung erfolgt online auf den Seiten des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz im Internetportal der Hochschule.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann das Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz im Rahmen der Vergabe von Restplätzen Nicht-Immatrikulierten auf privatrechtlicher Grundlage die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen ermöglichen. ²Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 17 Abs. 2 ASPO entsprechend. **3**

(3) ¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen weiterführender Module setzt den Nachweis der im Modulhandbuch geregelten Vorkenntnisse voraus. ²Dieser Nachweis kann durch den Abschluss einschlägiger Module, UNIcert-Zertifikate oder einen Einstufungstest erbracht werden; der Test wird von einer durch die Prüfungskommission dafür bestellten Lehrperson durchgeführt.

(4) ¹Für jedes Modul wird eine sinnvolle Gruppengröße festgelegt. ²Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. ³Studierende, für welche das betreffende Modul ein Wahlpflichtmodul darstellt, werden dabei jedoch vorrangig berücksichtigt.

§ 4 **Module**

(1) ¹Mögliche Module sind wie folgt in Anlagen genannt:

1. Allgemeine Sprachkurse und Module zum Erwerb interkultureller Kompetenzen: **Anlage 1**,
2. Kurse mit dem Schwerpunkt der Förderung mündlicher oder schriftlicher Teilkompetenzen: **Anlage 2**,
3. Spezialisierungskurse mit fachsprachlicher Orientierung: **Anlage 3**.

²Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot.
³Insbesondere wird ein Modul nur angeboten, wenn dafür eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

(2) ¹Aus den in Abs. 1 Satz 1 genannten Anlagen ergeben sich

1. Angaben zu den Arten möglicher Module,
2. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
3. die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen,
4. die Form der abzulegenden Prüfungen,
5. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit und

6. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen. ³Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen die jeweilige Fremdsprache.

4

§ 5 Bewertung und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt und bewertet.
- (2) ¹Prüfungen können nur in Härtefällen zum zweiten Mal wiederholt werden. ²§ 47 Abs. 2 ASPO gilt entsprechend.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Im Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz wird für die von diesem durchgeführten Zusatzstudien eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz,
2. zwei hauptamtlichen Lehrkräften des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

³Dem Mitglied gemäß Satz 2 Nr. 1 obliegt der Vorsitz.

(2) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden von den hauptamtlichen Lehrkräften des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Wintersemester; Wiederwahl ist ohne Einschränkungen zulässig. ³Die turnusmäßige Wahl findet spätestens in der letzten Sitzung des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz vor Ablauf der Amtszeit statt.

(3) ¹Soweit die Wahl gemäß Abs. 2 Satz 1 ergebnislos verläuft, wird ein Mitglied bzw. werden die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch das Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bestellt. ²Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wobei die Bestellung lediglich für den Rest der laufenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt.

(4) ¹Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestellt das Mitglied gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. ²Diese oder dieser nimmt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dessen Aufgaben wahr.

§ 7 Zertifikate

¹Auf Antrag wird über abgeschlossene Module ein Zertifikat ausgestellt.

²Die Zertifikate weisen die jeweilige Modulnote aus.

5

§ 8 Abkürzungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 4** erläutert.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 31. Januar 2019 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 8/2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 19. September 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. September 2025.

Hof, den 25. September 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 25. September 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2025.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)

**Allgemeine Sprachkurse (alle Niveaustufen) und
Module zum Erwerb interkultureller Kompetenzen**

6

1	2	3	4	5
LV	SWS	PrüfVorl¹	Prüfung(en)	LP
SU	4	TN	schrP90 ² oder schrP60 und Präs mit KP oder PfP	5
SU	2	TN	schrP60 ² oder Präs mit KP oder PfP	2,5

¹ Das Modulhandbuch kann weitere Prüfungsvorleistungen vorsehen, wenn dies die Vermittlung der Lehrinhalte fördert.

² Die schriftliche Prüfung umfasst Prüfungsteile zum Hörverständnis, Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck. Daneben kann im Modulhandbuch als eine weitere selbstständige Prüfung eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 15-minütige Präsentation vorgesehen werden.

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

**Kurse mit dem Schwerpunkt der Förderung mündlicher oder schriftlicher
Teilkompetenzen (Niveau B1/B2)**

7

1	2	3	4	5	6
Kategorien	LV	SWS	PrüfVorl³	Prüfung(en)	LP
Konversationskurse	SU	2	TN	mdlP oder Präs oder PfP	2,5
Kurse zur Förderung spezieller mündlicher Fertigkeiten	SU	2	TN	Präs mit KP oder PfP	2,5
Kurse zur Vermittlung fachsprachlicher Kenntnisse	SU	2	TN	schrP60 oder Präs mit KP oder PfP	2,5

³ Das Modulhandbuch kann weitere Prüfungsvorleistungen vorsehen, wenn dies die Vermittlung der Lehrinhalte fördert.

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 3)

Spezialisierungskurse mit fachsprachlicher Orientierung (Niveau C1 und höher) 8

1	2	3	4	5	6
Beispiele	LV	SWS	PrüfVorl ⁴	Prüfung(en)	LP
Anglo American Negotiations (Business English C1)	SU	2	TN	RSp mit KP oder PfP	5
Managing Human Resources (Business English C1)	SU	2	TN	Präs mit KP oder PfP	5
Marketing Communications (Business English C1)	SU	2	TN	Präs mit KP oder PfP	5
Supply Chain Management (Business English C1)	SU	2	TN	Präs mit KP oder PfP	5

⁴ Das Modulhandbuch kann weitere Prüfungsvorleistungen vorsehen, wenn dies die Vermittlung der Lehrinhalte fördert.

Anlage 4 (zu § 9)

Erläuterung der Abkürzungen

9

B1/B2/C1	Entsprechende Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)
KP	Konzeptpapier
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
mdlP	mündliche Prüfung
PfP	Portfolioprüfung
Präs	Präsentation
PrüfVorl	Prüfungsvorleistung(en)
RSp	Rollenspiel
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung